



Richtlinien vom 22.03.2023 für die Gewährung einer Förderung für alternative Energieanlagen

1. Förderungsziele

Die Marktgemeinde Langenwang fördert nach Maßgabe dieser Richtlinie und den allgemeinen Richtlinien und Fördermöglichkeiten des Bundes und Vorgaben des Landes Steiermark, unter Vorbehalt des zur Verfügung stehenden Budgetmittels, die Errichtung von

- **Photovoltaikanlagen**
- **Thermischen Solaranlagen**
- **Moderne, klimaeffiziente Holzheizungen:** Scheitholzkessel; Pelletkessel; Holzhackschnitzelkessel; Kombikessel (die sowohl Scheitholz, Pellet und/oder Holzhackschnitzel verbrennen können)
- **Wärmepumpen**
- **Fernwärmenetzanschluss**

2. FörderungswerberIn

Als FörderungswerberIn können GebäudeeigentümerInnen, MieterInnen oder PächterInnen auftreten mit Hauptwohnsitz in Langenwang. Eine überwiegend private Nutzung der geförderten Anlage muss gewährleistet sein und gegebenenfalls nachgewiesen werden. Das räumliche Fördergebiet ist das gesamte Gemeindegebiet der Marktgemeinde Langenwang.

3. Förderungsvoraussetzungen

Sollte ein/e FörderungswerberIn erst nach der Errichtung der Anlage um Förderung ansuchen, besteht bis spätestens 6 Monate nach Errichtung ein Anspruch.

Nicht gefördert werden Objekte, die im Eigentum von Körperschaften Öffentlichen Rechts stehen, sowie betrieblich genutzte Objekte und Objekte von Siedlungsgenossenschaften.

Achten Sie darauf, dass bei der Errichtung mit bereits gebrauchten Komponenten/Anlageteilen eine Förderung nicht gewährt werden kann.

4. Art und Ausmaß der Förderung

- (1) Allgemein gilt, dass die Förderung als **einmaliger, nicht rückzahlbarer Investitionszuschuss** gewährt wird.
- (2) Zuschüsse werden nur bei Vorliegen der in dieser Richtlinie festgelegten Voraussetzungen und nach Maßgabe der finanziellen Möglichkeiten der Marktgemeinde Langenwang gewährt.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Gewährung eines Zuschusses besteht nicht.
- (4) Folgende Richtsätze gelten:
 - a. **Photovoltaikanlagen:** Die Förderung beträgt € 50,- je angefangenen kWp, wobei die maximal ausgezahlte Fördersumme € 500,- beträgt.
 - b. **Thermische Solaranlagen:** Die Förderung beträgt € 50,- je errichteten 5 m² Fläche, wobei die maximal ausgezahlte Fördersumme € 500,- beträgt.
 - c. **Moderne, klimaeffiziente Holzheizungen:** Die Förderung beträgt 10 % der Kosten, die unmittelbar der Anschaffung zuzurechnen sind, wobei die maximal ausgezahlte Fördersumme € 300,- beträgt für Neubau bzw. bei Ersatz des fossilen Heizungssystems.



- d. Wärmepumpen** Die Förderung beträgt 10 % der Kosten, die unmittelbar der Anschaffung zuzurechnen sind, wobei die maximal ausgezahlte Fördersumme € 300,- beträgt.
- e. Fernwärmenetzanschlüsse im Ortskern** Die Förderung beträgt € 300,- bei Anschluss von Neubauten an das Fernwärmenetz oder bei Umstellung auf Fernwärme für Ein- und Zweifamilienwohnhäuser, gemischt genutzte Objekte oder Mehrparteienhäuser (jeweils pro Objekt und nicht pro Wohneinheit).

5. Verfahren

Das Ansuchen ist mittels schriftlichen Antragsformulars an die Marktgemeinde Langenwang zu richten. Die Marktgemeinde Langenwang steht allen FörderungswerberInnen zur Information und Unterstützung zur Verfügung.

Der/die FörderungswerberIn hat sämtliche Bedingungen, die an die Förderung geknüpft sind, zu erfüllen, und dem Ansuchen sind die für die Beurteilung der Förderungswürdigkeit erforderlichen Unterlagen beizulegen:

- Vorlage einer Kopie der Originalrechnung inkl. Zahlungsnachweis,
- Foto der Anlage, auf der auch das Objekt gut erkennbar ist
- Flächennachweis bei Photovoltaik und thermischen Solaranlagen

Die Auszahlung des Förderungsbetrages erfolgt nach positiver Überprüfung aller erforderlichen Unterlagen auf deren Vollständigkeit und der Erfüllung der Voraussetzungen gemäß der gültigen Richtlinie.

6. Allgemeine Bestimmungen

Es sind allfällig gegebene Förderungsmöglichkeiten beim Bund sowie beim Land Steiermark auszuschöpfen. Allfällige mit der Durchführung der Förderung verbundene Kosten wie Abgaben, Gebühren und sonstige Auslagen hat der/die FörderungswerberIn zu tragen.

Die der Marktgemeinde Langenwang zukommenden Informationen unterliegen der Amtsverschwiegenheit gem. § 21 der Steiermärkischen Gemeindeordnung sowie dem Steuergeheimnis der Landes- und Bundesabgabenordnung.

7. Inkrafttreten

Die gegenständliche Förderungsrichtlinie gilt bis auf Widerruf bzw. Neubeschlussfassung durch den Gemeinderat.

Die Richtlinie tritt mit 01.04.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie vom 15.12.2021 außer Kraft.

Anmerkung: Lt. GemO können Beträge bis € 300,- mit Beschluss des Gemeinderates vom Bürgermeister ausbezahlt werden, darüber ist der Vorstand zuständig. Voraussetzung ist ein vom Gemeinderat beschlossenes vorhandenes Budget.

Im darauffolgenden Jahr soll dem Gemeinderat in einer nicht öffentlichen Sitzung über die gewährten Ansuchen Bericht erstattet werden.